



Bundesinstitut
für Arzneimittel
und Medizinprodukte

BfArM, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn

Gegen Empfangsbekanntnis
Frau Rechtsanwältin
Katharina Nowak
Füßer und Kollegen
Martin-Luther-Ring 12
04109 Leipzig

ABTEILUNG Bundesopiumstelle
BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
TEL +49 (0)228 99 307-3316
FAX +49 (0)228 99 307-5210
E-MAIL poststelle@bfarm.de
INTERNET www.bfarm.de
Bonn, 24.08.2020
GESCHZ 8-4680150

Ihr Zeichen: 000180-20/KF/KN/106726

Antrag nach § 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) vom 09.07.2020 auf Erteilung einer Erlaubnis
zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung

Ihr Mandant: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Nowak,

in der vorbezeichneten Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid

Der Antrag vom 09.07.2020 wird abgelehnt.

Begründung:

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 BtMG zum Erwerb einer tödlichen Dosis des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital zum Zwecke der Durchführung der Selbsttötung.

Der Antrag ist nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 BtMG zu versagen. Der Versagungsgrund nach Nummer 6 schließt die Erteilung einer Erwerbserlaubnis zum Zweck der Selbsttötung nach geltendem Recht aus. Dieser kann selbst bei den geäußerten Bedenken gegen seine Verfassungsmäßigkeit (vgl. VG Köln, Beschlüsse vom 19.11.2019, u.a. 7 K 8560/18) nicht durch verfassungskonforme Auslegung überwunden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

